



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 -  
HGHAG und einer Änderung des AVRAG;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme.

30. November 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

SachbearbeiterIn  
Hr. Mag. Hesse

Klappe/Dw  
4360

Ihre GZ/vom  
51.012/19-2/99

Betrifft: Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 -  
GHAG und einer Änderung des AVRAG  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

Zu Art I (§ 3 Abs. 2)

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kommt dieser  
Aufzählung, auf welche Gesetze im folgenden verwiesen wird, keine normative  
Bedeutung zu, weshalb diese Technik schon aus diesem Grund abzulehnen ist.  
Was nun die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeführte bessere  
Lesbarkeit betrifft, ist anzumerken, daß die Zitierung der Fundstelle ohnehin nur  
beim ersten Verweis zu erfolgen hat, weshalb die von den Legistischen  
Richtlinien 1990 (insbesondere Richtlinien 61 ff und 131 ff) vorgeschlagene  
Lösung zu bevorzugen ist.

Zu Art. I (§ 5 Abs. 1):

Es hat entweder zu heißen „bei Jugendlichen von deren“ oder „beim Jugendlichen von dessen“.

Zu Art. 1 (§ 34):

Die gegenständliche Bestimmung sieht unter bestimmten in Abs. 1 Z 1-4 näher umschriebenen Umständen ein Beschäftigungsverbot von Jugendlichen vor. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erscheint diese Bestimmung vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes aber auch der Eigentumsgarantie gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP z MRK in bestimmten Teilbereichen aus folgendem Grund unverhältnismäßig:

Zunächst ist vorauszuschicken, daß nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zwar ein ausreichendes öffentliches Interesse angenommen werden kann, Arbeitgebern, die ein Fehlverhalten gegenüber Jugendlichen gesetzt haben, für eine bestimmte Zeit oder „für immer“ die Beschäftigung zu untersagen. Es erscheint jedoch unverhältnismäßig, die Beschäftigung von Jugendlichen auch in jenen Fällen „für immer“ zu untersagen, in welchen der Arbeitgeber - etwa durch organisatorische Maßnahmen (aber auch der Entlassung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen) - sichergestellt hat, daß derartiges in Zukunft verhindert wird. Dies gilt vor allem in jenen Fällen des § 34 Abs. 1, in welchen das Fehlverhalten nicht in der Person des Arbeitgebers begründet ist (siehe dazu auch das rezente Erkenntnis des VfGH zum ähnlich gelagerten Fall des § 28b Abs. 2 AusIBG, G-462/97).

Zur Anlage:

In der Z 15 sollte es heißen: „Erholungurlaubes“ (auch in der Textgegenüberstellung).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht allerdings nicht, daß § 31 KJBG eine ähnliche Bestimmung enthält, wobei es angesichts der identen

Problematik zumindest legistisch angezeigt ist, dieselbe Terminologie zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. November 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

F.d.R.d.A.:  
